



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Stadt Penig
Stadtverwaltung
Tiefbauamt
z. Hd. Herr Junghanns
Markt 6
09322 Penig

Ansprechpartner: Christiane Berger
Abteilung: 23 Umwelt, Forst und
Referat: 23.6 Wasserbau, Gewässer- und
Hochwasserschutz
Standort: Hauptstraße 150
09599 Freiberg, ST Zug
Telefon: 03731 799-4166
Telefax: 03731 799-4087
E-Mail: christiane.berger@landkreis-
mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.6-691.17-460-001/21
Datum: 16. April 2021
Vorgangs-Nr.: 9755778
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung

Penig OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße 2. BA, Bau-km 0+315 bis 0+675, hier Gewässerausbau

Das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige untere Wasserbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A - Entscheidung

1. Die Stadt Penig erhält auf ihren Antrag vom 28. Januar 2020 (Posteingang am 30. Januar 2020) die

wasserrechtliche Plangenehmigung

- für den Einbau eines dreidimensionalen Rechens vor die bestehende Verrohrung des „Neumarkersdorfer Baches“ auf dem Flurstück 51 der Gemarkung Thierbach,
- für die Errichtung eines Trennbauwerkes zur Hochwasserentlastung einschließlich einer Weiterführungsstrecke (Durchlass) für den „Neumarkersdorfer Bach“ auf den Flurstücken 64/3 der Gemarkung Thierbach sowie 88/3, 195 und 91 der Gemarkung Markersdorf,
- für die Verfüllung eines bestehenden verrohrten Gewässerabschnittes (Durchlass) auf dem Flurstück 64/3 der Gemarkung Thierbach,
- für die Errichtung einer Hochwasserentlastungsstrecke DN 600 (DN 700 ab Schacht 3.7) vom Trennbauwerk mit den Schächten S 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 und 3.9 zur „Zwickauer Mulde“ auf den Flurstücken 57, 61, 128, 130 und 60/1 der Gemarkung Thierbach, teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Zwickauer Mulde“,

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

- für die Errichtung einer Einleitstelle DN 900 in die „Zwickauer Mulde“ auf dem Flurstück 60/1 der Gemarkung Thierbach sowie auf dem Flurstück 728/4 der Gemarkung Penig, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Zwickauer Mulde“ sowie
 - für die Verfüllung und den Abbruch eines bestehenden Entlastungskanales auf dem Flurstück 91 der Gemarkung Markersdorf und den Flurstücken 128, 60/a, 60/1 und 127/1 der Gemarkung Thierbach in Penig, teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Zwickauer Mulde“.
2. Mit der wasserrechtlichen Plangenehmigung ergeht die wasserrechtliche Erlaubnis unverschmutztes Niederschlagswasser in Höhe von 15 l/s von den Verkehrsflächen der Peniger Straße über die Einleitstelle 3.2 in die Hochwasserentlastungsstrecke sowie unverschmutztes Niederschlagswasser in Höhe von 18 l/s über die Einleitstelle 3.3 in den „Neumarkersdorfer Bach“ auf dem Flurstück 61 der Gemarkung Thierbach in Penig einzuleiten.
 3. Die Errichtung innerörtlicher Kanäle ist genehmigungsfrei. Diese gelten hiermit als angezeigt.
 4. Die Plangenehmigung ergeht unter den in Abschnitt B genannten Inhaltsbestimmungen und unter den in Abschnitt C festgesetzten Nebenbestimmungen.
 5. Für den Erlass der Plangenehmigung werden keine Kosten festgesetzt.

B – Inhaltsbestimmungen

Nachstehend aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung und maßgebend für das Vorhaben, soweit im Rahmen der Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.

I. Eingereichte Unterlagen

Der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung vom 28. Januar 2020 (Posteingang am 30. Januar 2020) wurde durch die Stadt Penig, vertreten durch den Bürgermeister, gestellt. Ergänzend hierzu gingen per E-Mail vom 05. Februar 2020 die Detailzeichnung zur Einleitstelle an der „Zwickauer Mulde“ durch das Planungsbüro B.O.R.I.S. Breitenstein & Müller Baubetreuung GmbH, am 12. April 2021 die vollständigen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter durch die Stadt Penig sowie am 03. März 2021 die aktuellen Stellungnahmen der Leitungsträger durch das Planungsbüro ein. Nachfolgende Unterlagen (Planungsstand vom 23. Januar 2020) sind daher Bestandteil des Antrages:

- Beschreibung des Vorhabens
- Übersichtskarte im Maßstab 1: 100 000
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:1 000
- Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen 1 und 2 im Maßstab 1:250
- Koordinierter Leitungsplan 1 und 2 im Maßstab 1:250
- Höhenplan, Leitung zur Einleitstelle, 3.1, 3.2 und 3.3 im Maßstab 1:250
- Detailzeichnung Trennbauwerk im Maßstab 1:25
- Detailzeichnung Gewässereinbindung im Maßstab 1:50
- Regelquerschnitt RW-Kanal im Maßstab 1:50
- Detailzeichnung Rechen im Maßstab 1:50
- Hydraulische Nachweise
- Grunderwerbsplan 1 und 2 im Maßstab 1:250

- Erteilte Genehmigungen / Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Geotechnische Untersuchung
- Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer / -pächter

II. Örtliche Lage des Vorhabens

top. Karte 5042 -SW (Penig) im Maßstab 1:10 000	
Landkreis:	Mittelsachsen
Gemeinde:	Penig
Gewässereinzugsgebiet:	541773 (Zwickauer Mulde)

Einbau dreidimensionaler Rechen:

Gemarkung(en):	Thierbach		
Flurstück(e):	51		
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)		
Koordinaten (ETRS89_UTM33):	Nordwert	5 643 934	Ostwert 337 209

Errichtung Trennbauwerk:

Gemarkung(en):	Thierbach		
Flurstück(e):	57		
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)		
Koordinaten (ETRS89_UTM33):	Nordwert	5 643 944	Ostwert 337 252

Errichtung Weiterführungsstrecke (Durchlass) für den „Neumarkersdorfer Bach“:

Gemarkung(en):	Thierbach	Markersdorf
Flurstück(e):	57, 61	88/3, 195, 91
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):		
Beginn:	Nordwert 5 643 944	Ostwert 337 252
Ende:	Nordwert 5 643 960	Ostwert 337 271

Verfüllung eines bestehenden verrohrten Abschnittes des „Neumarkersdorfer Baches“:

Gemarkung(en):	Thierbach	Markersdorf
Flurstück(e):	64/3, 57, 61	195, 91
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):		
Beginn:	Nordwert 5 643 942	Ostwert 337 241
Ende:	Nordwert 5 643 960	Ostwert 337 271

Errichtung einer Hochwasserentlastungsstrecke vom Trennbauwerk mit den Schächten S 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 und 3.9 zur „Zwickauer Mulde“:

Gemarkung(en):	Thierbach		
Flurstück(e):	57, 61, 128, 130, 60/1, 127/1		
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)		
Koordinaten (ETRS89_UTM33):			
Beginn:	Nordwert	5 643 944	Ostwert 337 252
Ende:	Nordwert	5 644 001	Ostwert 337 488

Errichtung einer Einleitstelle in die „Zwickauer Mulde“:

Gemarkung(en):	Thierbach	Penig
Flurstück(e):	60/1,	728/4
Gewässer:	Zwickauer Mulde (Gewässer I. Ordnung)	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):	Nordwert	Ostwert
	5 644 001	337 488

Verfüllung und Abbruch eines bestehenden Entlastungskanales:

Gemarkung(en):	Thierbach	Markersdorf
Flurstück(e):	128, 60/a, 60/1, 127/1	91
Gewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Gewässer II. Ordnung)	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):		
Beginn:	Nordwert	Ostwert
	5 643 964	337 280
Ende:	Nordwert	Ostwert
	5 644 001	337 511

Errichtung der Einleitstelle 3.2 in die Hochwasserentlastungsstrecke:

Gemarkung(en):	Markersdorf	
Flurstück(e):	195	
Einleitgewässer:	Neumarkersdorfer Bach (Hochwasserentlastungsstrecke)	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):	Nordwert	Ostwert
	5 643 958	337 264
undurchlässige Fläche:	$A_U = 0,120$ ha	
Bemessungsregen:	$r_{15,1} = 123,3$ l/(s*ha)	
max. Einleitmenge	$Q_{max} = 15$ l/s	

Errichtung der Einleitstelle 3.3 in den „Neumarkersdorfer Bach“:

Gemarkung(en):	Thierbach	
Flurstück(e):	61	
Einleitgewässer:	Neumarkersdorfer Bach	
Koordinaten (ETRS89_UTM33):	Nordwert	Ostwert
	5 643 933	337 273
undurchlässige Fläche:	$A_U = 0,146$ ha	
Bemessungsregen:	$r_{15,1} = 123,3$ l/(s*ha)	
max. Einleitmenge	$Q_{max} = 18$ l/s	

III. Maßnahmenbeschreibung

Die B.O.R.I.S. Breitenstein & Müller Baubetreuung GmbH plant im Auftrag der Stadt Penig den Ausbau der Peniger Straße. Im Zuge dessen soll das gesamte Entwässerungssystem im Bauabschnitt neu geregelt werden. Das Plangebiet liegt südwestlich außerhalb der Stadt Penig im Ortsteil Thierbach.

Um die Hochwassersituation des „Neumarkersdorfer Baches“ im Bebauungsgebiet von Thierbach zu entschärfen, sind durch die Stadt Penig mehrere Entlastungs- / Schutzmaßnahmen geplant. Demnach soll im Einlaufbereich bevor der „Neumarkersdorfer Bach“ auf dem Flurstück 51 der Gemarkung Thierbach in die bestehende Verrohrung DN 900 fließt, ein dreidimensionaler Rechten eingebaut werden. Damit soll die anschließende Verrohrung vor Verkläuserung geschützt und ein möglichst hindernisfreier Abfluss gewährleistet werden.

Der Hauptschwerpunkt des Planungsabschnittes Hochwasserentlastung liegt im nachfolgenden Bereich zwischen dem Bahnviadukt und der „Zwickauer Mulde“ und bemisst insgesamt eine Länge von ca. 310 m. Das Vorhaben umfasst dabei die Neudimensionierung (Drosselung von DN 900 auf DN 315) und teilweise Neutrassierung eines verrohrten Gewässerabschnitts des „Neumarkersdorfer Baches“ auf einer Länge von rund 30 m. Weiterhin soll ein Trennbauwerk errichtet werden, welches Abflüsse über 161 l/s über einen neu entstehenden Hochwasserentlastungskanal DN 600 (ab Schacht S 3.7 DN 700) direkt in die „Zwickauer Mulde“ abschlägt (PP DN 315). Auf diese Weise sollen bei einem HQ 100 Ereignis ca. 650 l/s über den Entlastungskanal abgeführt werden. Die Länge des Entlastungskanals bemisst sich dabei auf ca. 282 m. Abschließend sollen abgebundene Leitungsstränge abgebrochen oder verfüllt und Regenwasserleitungen neu angebunden werden.

C - Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Plangenehmigung ergeht unter der Maßgabe der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingung und Auflagen) und steht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Bedingung:

Für die Einleitstelle 3.1 an der „Zwickauer Mulde“, welche sich laut in der Planung angegebenen Koordinaten auf dem Gewässerflurstück 728/4 der Gemarkung Penig in Penig befindet, ist mit der Landestalsperrenverwaltung Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau (LTV FM/Z), Rauenstein 6A in 09514 Pockau-Lengefeld ein Gestattungsvertrag als Flurstückigentümer abzuschließen.

Auflagen:

Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis:

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden bis zum **26. März 2055** befristet.
2. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung kommen. Fehleinleitungen oder Anbindungen von Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle sind nicht zulässig und zu unterbinden.
3. Die Einleitungsstellen und Kanäle sind entsprechend den Anforderungen der Sächsischen Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu kontrollieren und instand zu halten. Die Eigenkontrolle schließt die Kontrolle des Gewässers an den Einleitungsstellen auf Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. ein.

Wasserbauliche Auflagen:

4. Durch die Böschungen geführte Einleitungen der Rückentwässerung als auch angrenzender Grundstücke sind in **Edelstahl** oder **Steinzeug** herzustellen und fachgerecht einzubinden. Dabei ist unser Merkblatt zur Errichtung von Einleitstellen verbindlich zu beachten. Insbesondere darf der **maximale Überstand** des Endstückes **5 cm** in das Gewässer betragen.
5. Die Wasserhaltung ist durch verschlossene, doppelwandige Big-Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden, Sandsäcke, Spundwände, zur Gewässersohle verschlossene Kastenfangedämme, die ebenfalls außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden, oder ähnliche, mit textilen Filtern ummantelte, Dichtstoffe in geschlossener Bauweisen zu realisieren.

Auflagen des Hochwasser- und Gewässerschutzes:

6. Der bauzeitliche Hochwasserschutz ist im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten. Es ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Hochwasser- / Havariemaßnahmeplan vorzulegen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
7. Die Baumaßnahme darf nicht während eines Hochwasserereignisses durchgeführt werden bzw. ist rechtzeitig zu unterbrechen.
8. Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase mit zu gewährleisten. Dazu gehört die Kontrolle und Sicherung der Baustelle sowie die ordnungsgemäße Lagerung von Baumaterialien und notwendigem Aushub. Weiterhin sind Baumaschinen während der Baumaßnahme so abzustellen, dass diese bei möglicher Hochwassergefahr umgehend aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gefahren werden können.
9. Von den Baumaschinen/-geräten dürfen keine Schadstoffe in das Wasser oder Erdreich gelangen. Hierzu sind durch den Vorhabenträger im Vorfeld der Maßnahme geeignete Vorkehrungen zu treffen. Während der Bauzeit abstürzendes Material ist sofort aus dem Gewässerbett zu räumen. Maschinen und Geräte die im Gewässer und Uferbereich zum Einsatz kommen, sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Weiterhin sind die Maschinen vor ihrem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, sodass ein Auslaufen von Treibstoffen und Ölen ins Gewässer vermieden wird. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten.
10. Bei Schadensereignissen oder absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers durch die Baumaßnahme sind unverzüglich die untere Wasserbehörde bzw. die **Rettingsleitstelle Freiberg (Tel. 03731/23107)** sowie die wassernutzende Unter- und Anlieger (zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen) zu verständigen. Des Weiteren sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie -beseitigung einzuleiten.
11. Die Baustelle ist mit Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beräumen.

Abfallrechtliche Auflagen:

12. Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regeln die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht.
13. Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden.

Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „**Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)**“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, Ausgabe 2001, Fassung 2005, geregelt und entsprechend zu beachten.
14. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und bei Bedarf der zuständigen unteren Abfallbehörde des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen:

15. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Gebiet mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden gemäß § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (geogene Hintergrundbelastung der Zwickauer Muldenaue). Bei Eingriffen in den Boden ist daher darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert (Aushubsparende Bauweise) und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder eingebaut wird.

Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich. Dazu ist, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Grundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.
16. Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
17. Ist eine Verwertung des weiterhin anfallenden Erdaushubes im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.
18. Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

19. Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind
 - beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden,
 - Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
 - Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden,
 - Für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
20. Während der Bauarbeiten notwendige Zufahrten sind nicht vollständig zu versiegeln. Ein vollständiger Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu gewährleisten.
21. Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.1 Recht, Abfall und Bodenschutz als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die eventuell erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

Allgemeine Auflagen:

22. Die Unterhaltungslast (regelmäßige Kontrollen) für den dreidimensionalen Rechen, die neue Gewässerverrohrung des „Neumarkersdorfer Baches“, das Trennbauwerk, die Weiterführungsstrecke, den Hochwasserentlastungskanal, die Schachtbauwerke sowie für die in diesem Bescheid genehmigten Einleitstellen liegt vollständig bei der Stadt Penig. Wenn Schäden am Gewässer (z. B. Ausspülungen oder Freispülung) oder Schäden an Anlagen am Gewässer auftreten, die auf die entsprechende Maßnahme zurückzuführen sind, hat der Rechtsträger diese zu beseitigen.
23. Der unteren Wasserbehörde sowie der LTV FM/Z ist der Baubeginn, **mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten** schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der Baubeginnsanzeige sind die bauausführende Firma, der Bauleiter sowie der Bauüberwacher namentlich und deren Erreichbarkeit (Anschrift der Firma, Telefon, Mobilfunk, Fax, E-Mail) schriftlich mitzuteilen.
24. Das Bauende ist der unteren Wasserbehörde, unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen sowie die Bauabnahme zu beantragen. Der Abnahmetermin ist 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

E - Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Penig beantragte mit Schreiben vom 28. Januar 2020 (Posteingang am 30. Januar 2020) die wasserrechtliche Plangenehmigung für das Gewässerausbauvorhaben, Ausbau der Peniger Straße, 2. BA, Bau-km 0+315 bis 0+675 in Penig OT Thierbach.

Die Baumaßnahme befindet sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (vgl. § 46 SächsWG) jedoch teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Zwickauer Mulde“ (vgl. § 72 SächsWG).

Für die Maßnahmenumsetzung wurden die Referate 23.1 Recht, Abfall und Bodenschutz, 23.3. Siedlungswasserwirtschaft, 23.4 Naturschutz, 23.5 Immissionsschutz, 23.7. Technischer Umweltschutz und Überwachung des Landratsamtes Mittelsachsen sowie die LTV FM/Z am Verfahren beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass gegenüber dem Gewässerausbauvorhaben am „Neumarkersdorfer Bach“ keine Einwände bestehen, wenn die genannten Tenorpunkte, Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann das Planfeststellungsverfahren entfallen, wenn die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) entfällt. Entfällt die UVP-Pflicht liegt es im Ermessen der Landesdirektion Sachsen (LDS), ob ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Abs. 1 WHG oder ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durch die zuständige Behörde, hier das Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz des Landratsamtes Mittelsachsen als untere Wasserbehörde, eingeleitet werden soll. Die UVP-Pflicht wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2020 von der LDS als entbehrlich eingestuft.

Über die Entbehrlichkeit des Planfeststellungsverfahrens und die Führung eines Plangenehmigungsverfahrens durch das Landratsamt Mittelsachsen als untere Wasserbehörde entschied die LDS im Schreiben vom 19. Januar 2021.

Neben den in Abschnitt B Teilabschnitt I genannten Antragsunterlagen lagen der unteren Wasserbehörde nachfolgende Unterlagen zur Entscheidung zu Grunde:

- Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz, vom 12. Februar 2020 (Az.: 23.4-5541-0902-16c76-1653/19)
- Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat 23.7 Technischer Umweltschutz und Überwachung vom 19. Februar 2020 (Az.: 2018/0629a)
- Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat 23.1 Recht, Abfall und Bodenschutz, vom 25. Februar 2020 (Az.: 23.1-Wasser-55/20)
- Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz vom 11. Februar 2020 (Az.: 23.5-561103-460/00159-20/01)
- Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft, vom 23. März 2020 (Az.: 23.3-692.00-460-175/20)
- Stellungnahme der LTV FM / Z vom 19. März 2020 (Az.: B30-3203/41/2), erneuert am 04. März 2021 (B30-3203/41/2, Vorgang 20-7759 ZM)
- Bescheid der Landesdirektion Sachsen zur UVP-Pflicht vom 02. Juni 2020 (Az.: C 42-8615/167/5)
- Bescheid der Landesdirektion Sachsen über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung vom 19. Januar 2021 (Az.: C 42-8615/167/7)

II. Rechtliche Würdigung

Notwendigkeit der Plangenehmigung:

Grundsätzlich bedürfen Gewässerausbauvorhaben im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbauvorhaben sind gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Im vorliegenden Sachverhalt – Neudimensionierung (Drosselung von DN 900 auf DN 315) und teilweise Neutrassierung des verrohrten Abschnittes des „Neumarkersdorfer Baches“ auf einer Länge von ca. 30 m, Errichtung der dazugehörigen Entlastungsleitung mit einer Ausbaulänge von ca. 282 m und Abbruch abgebundener Leitungsstränge – wird das Gewässer „Neumarkersdorfer Bach“ und dessen künstlich angelegte Entlastungsleistung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG wesentlich umgestaltet. Weiterhin kommt es durch die Maßnahmenumsetzung zu einem veränderten Abflussverhalten und zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos, sodass es sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau handelt.

Liegt ein Gewässerausbau vor, so hat ein Planfeststellungsbeschluss durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Ist jedoch eine UVP gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG entbehrlich so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob für das Gewässerausbauvorhaben eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erforderlich ist.

Die LDS als obere Wasserbehörde ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) zuständig. Mit Bescheid vom 02. Juni 2020 teilte die LDS der unteren Wasserbehörde den Entschluss über die UVP-Pflicht mit. Das geplante Vorhaben ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und bedarf deshalb einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der UVP-Pflicht. Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Wasser, Mensch, Natur, Tiere, Boden etc.) festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich prognostiziert werden können. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG verbunden sind und die UVP-Pflicht im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG als entbehrlich angesehen werden kann.

Ist die UVP gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG entbehrlich, hat die LDS eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob ein Planfeststellungsbeschluss durch diese erfolgt oder eine Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde. Dabei hat sich die LDS maßgeblich davon leiten lassen, dass es aufgrund der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, bei vorliegenden Voraussetzungen das Plangenehmigungsverfahren einem Planfeststellungsverfahren zu bevorzugen ist.

Die Plangenehmigung kann nach § 74 Abs. 6 VwVfG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn a) keine Beeinträchtigungen von Rechten Dritter vorliegen oder wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts (§ 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG) vorliegt und b) das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme berührt ist, gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG und § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG hergestellt worden ist.

zu a)

Vom wasserbaulichen Vorhaben „Penig OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße, 2. BA - Gewässerausbau Neumarkersdorfer Bach“ sind mehrere Flurstücke in den Gemarkungen Markersdorf, Thierbach und Penig betroffen.

Der Verbindungsweg, der sich teils auf dem Flurstück 64/3, mit einer Fläche von 157 m² auf dem Flurstück 57 der Gemarkung Thierbach und dem Flurstück 196 der Gemarkung Markersdorf befindet stehen im Eigentum der Stadt Penig. Weiterhin ist die Stadt Penig ebenfalls Eigentümerin des Flurstückes 130 der Gemarkung Thierbach. Diese ist im Kontext dieses Vorhabens zum Zugriff auf diese Grundstücke berechtigt. Die für Teile des Flurstücks 57 der Gemarkung Thierbach Verfügungsberechtigten haben ihr Einverständnis zur Durchführung des Vorhabens erteilt.

Der Eigentümer des Flurstücks 88/3 der Gemarkung Thierbach, der Eigentümer der Flurstücke 128, 127/1 und 129/2 der Gemarkung Thierbach, sowie 60a und 91 der Gemarkung Markersdorf und die Eigentümer (Erbengemeinschaft) sowie der Pächter des Flurstückes 60/1 der Gemarkung Thierbach haben ihr Einverständnis zur Durchführung des Vorhabens erteilt.

Da weitere relevante Beeinträchtigungen von subjektiv-öffentlichen Rechten Dritter nicht erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG vorliegen.

zu b)

Das Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt sind, ist im Wesentlichen durch die untere Wasserbehörde hergestellt worden.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Planaufstellung die betroffenen Leitungsträger (GDMcom mbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Tele Columbus Betriebs GmbH, Zweckverband Fernwasser Südsachsen, inetz GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vodafone GmbH, Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland, SAT-Kable GmbH, 50Hertz Transmission GmbH sowie die ARS Betriebsservice GmbH) durch das Planungsbüro am Verfahren beteiligt. Die beteiligten Versorgungsträger erklärten ebenfalls, dass dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung angeführter Hinweise keine Bedenken entgegenstehen.

Die endgültige Auswertung aller Stellungnahmen hat ergeben, dass keine gravierenden Einwände gegen eine Plangenehmigung sprechen.

Die Entbehrlichkeit des Planfeststellungsverfahrens teilte die LDS der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 21. Januar 2021 mit. Es wurde somit in Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen als untere Wasserbehörde eine Plangenehmigung durchgeführt.

Im Ergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens wird festgestellt, dass die allgemeinen Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG erfüllt sind und dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG zu erwarten sind. Eventuelle Versagungsgründe können durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen unter Abschnitt C ausgeschlossen werden. Die Plangenehmigung war demnach zu erteilen.

Zuständigkeit

Gemäß § 110 Abs. 1, § 109 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. § 2 Nr. 9 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) obliegt der Vollzug dieser wasserrechtlichen Plangenehmigung dem Landratsamt Mittelsachsen als untere Wasserbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz (SächsKrGebNG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruht auf den §§ 8, 9, 57 und 60 WHG. Demnach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen in diesem Sinne unter anderem das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer. Hierunter fällt der Tatbestand der Oberflächenwassereinleitung in den „Neumarkersdorfer Bach“. Somit ist das Einleiten erlaubnispflichtig.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist nach § 13 Abs. 1 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 Abs. 2 WHG ist dies unter anderem insbesondere zulässig, um Anforderungen an die Beschaffenheit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe zu stellen. Die Festsetzung erfolgte zudem im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Danach ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um insbesondere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Mit der Festlegung der hier angeordneten Auflagen wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Der innerörtliche Bau und Betrieb der Regenwasserkanäle für die Peniger Straße in 09322 Penig, OT Thierbach ist nach § 55 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 5 SächsWG als genehmigungsfrei zu erklären.

Inhaltsbestimmungen / Nebenbestimmungen:

Die unter Abschnitt C dieser Plangenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen (Bedingung und Auflagen) basieren auf der Grundlage der § 36 VwVfG und § 68 Abs. 3 WHG. Demnach sind Nebenbestimmungen nur zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darf durch die festgesetzten Nebenbestimmungen nicht erfolgen. Weiterhin resultieren die Nebenbestimmungen aus der im Rahmen des Verfahrens erfolgten Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen wird als verhältnismäßig angesehen.

Im Einzelnen:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wie unter Auflage 1 befristet. Dabei ist gemäß den Grundsätzen des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gemäß § 49 Abs. 2 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007, zuletzt geändert am 5. Dezember 2013, Punkt II 2.6, zuletzt ergänzt am 21. Mai 2015, eine Frist von 25 bis 35 Jahren zu wählen. Daher entsprechen die festgelegten 35 Jahre dieser Vorgabe.

Die Festlegung der maximalen Einleitmenge erfolgte gemäß §§ 13 Abs. 1 und 57 WHG.

Der Antragsteller ist gemäß § 106 SächsWG verpflichtet innerhalb von 2 Monaten nach Bauabnahme der unteren Wasserbehörde eine Ausfertigung der Bestandsdokumentation (gemäß DIN 2425, Teil 4) zu übergeben.

Die Auflagen 2 und 9 bis 11 sollen die erforderliche Sorgfalt des § 5 Abs. 1 WHG bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, konkretisieren und eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes vermeiden. Eine chemische Verschlechterung liegt gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor, wenn das Gewässer die Ansprüche der Umweltqualitätsnorm aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) während und nach der erfolgten Baumaßnahme nicht mehr erfüllt.

Die Auflage 3 ergeht zum Einhalt der allgemeinen Anforderungen der Sächsischen Eigenkontrollverordnung. Sie dient zudem wie die Auflage 4 die Langlebigkeit der Anlagen zu begünstigen.

Die Auflage 5 konkretisiert den § 5 Abs. 1 WHG, indem jedermann dafür Sorge zu tragen hat, dass nachteilige Gewässerbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahme vermieden werden. Der Gewässerabfluss darf demnach nicht oder nur unwesentlich durch die notwendige Wasserhaltung behindert werden. Es wird weiterhin dem § 5 Abs. 2 WHG entsprochen indem bei einem erneuten Hochwasserfall ein möglichst schadensfreier Gewässerabfluss stattfinden und sich kein größerer Rückstau bilden kann.

Durch die Auflage 6 soll die Umsetzung der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien für den Hochwasserschutz sichergestellt werden.

Die Auflagen 7 und 8 ergehen aufgrund von § 5 Abs. 2 WHG. Dieser besagt, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu treffen hat. Insbesondere ist dies auch im § 27 Abs. 1 SächsWG geregelt, wonach der bestehende Hochwasserschutz nicht durch sonstige Anlagen negativ beeinträchtigt werden darf. Dies gilt ebenfalls für Anlagen, welche im Rahmen der Baumaßnahmen kurzfristig benötigt werden.

Die Auflagen 12 und 13 ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Auflage 14 ergeht gemäß §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, wonach die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) mittels Nachweis zu führen ist. Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 15 bis 21 sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern. Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens BBodSchG, die dazu erlassene BBodSchV sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG). Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke

der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückeigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (in der Regel ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Der Auflage 22 liegt der § 27 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 36 Satz 1 WHG zugrunde, demnach sind Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern von ihren Eigentümern und Betreibern so zu betreiben, zu unterhalten und zu sichern sind, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 WHG nicht gefährdet wird.

Die Auflagen 23 und 24 beruhen auf § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, welcher gesetzlich regelt, dass die untere Wasserbehörde über Baubeginn und -ende durch den Anlagenbetreiber oder Unternehmer informiert werden muss, was hier durch eine konkrete Frist sowie durch das Nennen von bestimmten Unterlagen konkretisiert wurde.

F - Kostenentscheidung

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 SächsVwKG anhand der Tarifstelle 3.2.6.2 der lfd. Nr.100 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SächsVwKG, wonach die Städte und Gemeinden (hier die Stadt Penig) von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit sind. Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG sind nicht angefallen.

G – Hinweise

In Bezug auf die aus dem Gesetz abgeleiteten Rechte und Pflichten ergibt sich aus den hier angeführten Hinweisen kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeine Hinweise:

1. Diese Plangenehmigung ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung vom 03. Dezember 2018 (Az.: 23.6-691.714-460-020/18).
2. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Gewässerausbauvorhaben durch das Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ wurde mit Bescheid vom 13. Dezember 2019 (Az.: 23.4-5541-0902-16c76-1653/19) erteilt.

3. Die **Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentliche Belange** (GDMcom mbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Tele Columbus Betriebs GmbH, Zweckverband Fernwasser Südsachsen, inetz GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vodafone GmbH, Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland, SAT-Kable GmbH, 50Hertz Transmission GmbH sowie die ARS Betriebsservice GmbH) sowie die **beauftragten Zustimmungserklärungen der Flurstückerigentümer / -pächter sind** während der gesamten Baumaßnahme **zu berücksichtigen** und einzuhalten.
4. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von **fünf Jahren** nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so wird die Plangenehmigung unwirksam (§ 75 Abs. 4 i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG). Als Beginn der Plandurchführung gilt jede nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.
5. Wir empfehlen für die Unterhaltung des Dreidimensionalen Rechens einen Betriebsplan zu erstellen, welcher den ordnungsgemäßen Betrieb sichert, vor allem nach Starkregenereignissen. Dieser kann der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
6. Die im Rahmen dieser Entscheidung vorgelegten Unterlagen, insbesondere die beigebrachten Gutachten sowie die Eingangsdaten für die beigelegten Berechnungen müssen als plausibel angenommen werden. Das Einholen anderer Fachmeinungen bzw. Nachrechnungen unter Anwendung anderer Ansätze können im Einzelfall nicht durchgeführt werden. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde nicht geprüft. Es wurde ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit der hier vorgelegten Planungsvariante geprüft.
7. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang des Vorhabens sind einzuhalten.
8. Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Maßnahme müssen Unternehmen und Bauleiter nach Sachkunde und Erfahrung geeignet sein.
9. Der Arbeitsschutz während der Bauphase sowie weitere privatrechtliche Bestimmungen obliegen dem Antragsteller.
10. Gemäß § 14 Abs. 1 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) sind Arbeiten im oder am Gewässer spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde anzuzeigen.
11. Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden.
12. Vor Beginn der Arbeiten ist mit den vor Ort beschäftigten Mitarbeitern der bauausführenden Firma eine Einweisung hinsichtlich der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sowie über die Einhaltung des Hochwasseralarmplanes durchzuführen.
13. Durch diesen Bescheid werden andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und nicht ersetzt.

Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis:

14. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und SächsWG mit den zugehörigen Vorschriften (Regelwerke, DIN-Normen, Merkblätter) und Richtlinien zur Planung, Bemessung und Herstellung von Entwässerungseinrichtungen maßgebend.

15. Grundsätzlich ist bei zukünftigen Planungen zu beachten, dass die pauschale Einstufung aller Gewässer II. Ordnung („Neumarkersdorfer Bach“ und namenloser Zufluss: hier konkret Einleitstelle 3.2) als „große Hügel- und Berglandbäche“ nach DWA-M 153 (mittleren Breite des Wasserspiegels von 1 - 5 m, mittleren Fließgeschwindigkeit $\geq 0,5$ m/s) in Bezug auf die Bewertung der hydraulischen Belastung dieser Gewässer zu prüfen ist.
16. Beim „Neumarkersdorfer Bach“ beträgt die Wasserspiegelbreite gemäß Vorentwurf ca. 0,3 m (Breite der Bachsohle ca. 0,25 m), damit wäre eine Einordnung als „kleiner Hügel- und Berglandbach“ mit einer zulässigen Regenabflussspende von nur 30 l/(s*ha) – statt 240 l/(s*ha) – anzusetzen.
Eine etwaige Überschreitung der nach DWA-M 153 zulässigen Einleitvolumenströme kann im vorliegenden Fall, insbesondere unter Anbetracht der unmittelbar darauffolgenden Mündung in die „Zwickauer Mulde“ bzw. den Mühlgraben der Mulde, nach kurzer Begründung aus fachlicher Sicht akzeptiert werden.
17. Die Gewässerbenutzung unterliegt der behördlichen Überwachung. Der Benutzer / Grundstückseigentümer hat den mit der Überwachung Beauftragten gemäß § 101 Abs. 1 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
18. Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen. Die einzelnen Entscheidungen werden wie folgt registriert:

Erlaubnis zur Einleitung von NSW ELST 3.2	23.3-692.214.3-460-015/20
Erlaubnis zur Einleitung von NSW ELST 3.3	23.3-692.214.3-460-016/20

Hinweise der LTV FM/Z:

19. Alle Leitungsverbindungen / -aufbindungen unterhalb des Rückstaubereiches bzw. Wasserspiegels der „Zwickauer Mulde“ bei HQ 100 sollten druckdicht ausgeführt werden.
20. Ein Einstieg in den Hochwasserentlastungskanal bei der Einleitstelle in die „Zwickauer Mulde“ sollte gegebenenfalls durch ein Gitter oder ähnliches verhindert werden.
21. Sollte für die Errichtung der Böschungsbefestigung eine Wasserhaltung notwendig werden, so ist die LTV FM/Z vor Baubeginn darüber zu informieren.
22. Über die exakte Lage der Einleitstelle an der „Zwickauer Mulde“ ist der LTV FM/Z eine Dokumentationsunterlage zu übergeben.

Hinweise des Wasserbaues und Gewässerschutzes:

23. Das in der Anlage beigefügte Merkblatt zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen ist als verbindlich zu beachten. Das Einleiten von betonhaltigen Abwässern, Zementschlämmen und weiteren Wasserschadstoffen in das Gewässer sind auszuschließen.
24. Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den genehmigten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke auszuführen.

Hinweise des Abfallrechtes und Bodenschutzes:

25. Die beiliegenden Allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz sind zu beachten.

H - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 in 09112 Chemnitz erhoben werden. Die Einleitung des Vorverfahrens über die Erhebung eines Widerspruches gemäß § 68 VwGO entfällt aufgrund des § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Weiterhin müssen aus der Klage der Kläger, der Beklagten sowie der Gegenstand des Klagebegehrens hervorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Holzhey

Referatsleiter Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Anlagen

- 1 x Merkblatt zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen
- 1 x Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
- 1 x Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz
- 2 x Antragsunterlagen

Verteiler

- 1 x Adressat
- 1 x Landesdirektion Sachsen, Referat 42 C, per E-Mail
- 1 x LTV FM/Z, per E-Mail
- 1 x B.O.R.I.S. –Breitenstein & Müller Baubetreuung GmbH, per E-Mail
- 1 x Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.3 Siedlungswasser per E-Mail
- 2 x Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

